


VERFÜGUNG

vom 16. Dezember 1998

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Hinwil		0117-0047

Hinwil. Quartierplan Unterdorf

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 30. September 1998 setzte der Gemeinderat Hinwil den Quartierplan Unterdorf fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. November 1998 ist gegen den Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 25. November 1998 ersucht der Gemeinderat Hinwil um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Zürichstrasse S-6, im Osten durch die Untere Bahnhofstrasse, im Süden durch die Bahnlinie Wetzikon-Hinwil und im Westen durch die Winterthurerstrasse S-2 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Ueberarbeitung befindlichen Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hinwil.

Die strassenmässige Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt mit zwei Ein- und Ausfahrten ab der Zürichstrasse S-6 (Quartierstrassenbügel B1 und C) sowie eine Verlängerung der Quartierstrasse C als Zufahrt von der Unteren Bahnhofstrasse. Abzweigend von der Quartierstrasse B1 ist ferner ein Zufahrtsweg B2 mit Wendemöglichkeit sowie Fusswegverlängerung zur Dorfkernzone vorgesehen.

Die an den Quartierstrassen B1 und C auf 18 m und am Zufahrtsweg B2 auf 14 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Entlang der Bahnlinie sowie abzweigend von der Quartierstrasse C werden für eine spätere Fuss- und Radwegverbindung ins Industriequartier ebenfalls Baulinien festgesetzt. Die mit RRB Nr. 648/1935 entlang der Zürichstrasse S-6 genehmigten Baulinien werden im Einmündungsbereich der beiden Quartierstrassen geöffnet bzw. aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse C 1,75% und bei der Quartierstrasse B1 3%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Bezüglich der notwendigen Lärmschutzmassnahmen liegt der im Technischen Bericht erwähnte, auf den Lärmschutz reduzierte, Gestaltungsplan noch nicht vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Hinwil mit Beschluss vom 30. September 1998 festgesetzte Quartierplan Unterdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers mit Genehmigungsvermerk), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 16. Dezember 1998
982108/Ome/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

